



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kühnert Industriemontage

Für Anfertigungen, Montage- und Serviceleistungen Stand 12.01.2021

I. Geltung der Bedingungen

Anfertigungen, Montage- und Wartungsarbeiten sowie alle sonstigen Dienstleistungen der Firma Kühnert Industriemontage erfolgen nach diesen Geschäftsbedingungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Firma Kühnert Industriemontage in der jeweils aktuellen Fassung. Entgegenstehenden oder anders lautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit grundsätzlich widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir sie erst nach Übermittlung unserer Geschäftsbedingungen erhalten und ihrer Geltung nicht nochmals gesondert widersprechen. Änderungen, Nebenabreden und sonstige abweichende Absprachen können von Mitarbeitern der Firma Kühnert Industriemontage, sofern ihnen nicht eine entsprechende Vertretungsmacht kraft Gesetzes zusteht, mündlich nicht mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Derartige mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Kühnert Industriemontage.

II. Lohnkosten, Arbeitszeit

1. Lohnkosten:

Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag im Rahmen der tariflichen Wochenarbeitszeit werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen der Firma Kühnert Industriemontage netto berechnet.

2. Montagezuschläge:

Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, insbesondere in heißen bzw. kalten oder besonders engen Räumen, an besonders verschmutzten Montageplätzen oder an mit Chemikalien beaufschlagten Rohrleitungen gelten die aktuellen Verrechnungssätze der Firma Kühnert Industriemontage. Dies gilt auch für Gefahren- und Erschwerniszuschläge bei Reinigungsarbeiten.

3. Überstundenzuschläge:

Überstunden sowie an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitsstunden werden mit den aktuellen Zuschlägen der Firma Kühnert Industriemontage auf die unter Ziffer II 1, 2 genannten Verrechnungssätze berechnet.



4. Arbeitszeit:

Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

5. Verzögerungen:

Verzögert sich die Dienstleistung ohne Verschulden der Firma Kühnert Industriemontage, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen - insbesondere Reise- und Wartezeiten - gesondert berechnet, dies gilt auch bei pauschal vereinbarten Preisen.

III. Reisekosten

Die Reisekosten der Mitarbeiter der Firma Kühnert Industriemontage werden für die Hin- und Rückreise, vom jeweiligen Wohnort des Mitarbeiters bzw. dessen letztem Arbeitsort zum Leistungsort beim Auftraggeber sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Arbeitsstelle, in Rechnung gestellt. Werden hierfür Kraftfahrzeuge benutzt, so wird je gefahrenem Kilometer der aktuelle Verrechnungssatz der Firma Kühnert Industriemontage berechnet. Bei Benutzung der Deutschen Bahn werden für die Mitarbeiter die Bahnkosten zuzüglich Zuschlägen in Rechnung gestellt. Bei erforderlichen Flugreisen werden die angefallenen Kosten berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten des Transportes und der Transportversicherung, sowohl des persönlichen Gepäcks als auch der mitgeführten Arbeitsmittel. Die Wahl der zu benutzenden Verkehrs- und Transportmittel behält sich die Firma Kühnert Industriemontage in jedem Fall vor.

IV. Übernachtungs- und sonstige Kosten

Die Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Übernachtungen werden pauschal auf der Grundlage der aktuellen Verrechnungssätze der Firma Kühnert Industriemontage berechnet. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich Mitarbeitern der Kühnert Industriemontage vorbehalten.

Zusätzlich angefallene dienstliche Auslagen der Mitarbeiter der Firma Kühnert Industriemontage für Telefon, Porto und dergleichen Gebühren werden gesondert berechnet.

V. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat am Auslieferungs- bzw. Montageort rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine Leistungserbringung ohne Verzögerung, unter angemessenen Arbeitsbedingungen durch die Firma Kühnert Industriemontage erforderlich sind. Insbesondere sind die baulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Anlieferung an die Einbaustelle ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. Schaffung von Transportöffnungen) und ohne Schaffung baulicher und technischer Voraussetzungen an der Einbaustelle, die nicht von uns geschuldet werden, unverzüglich nach Anlieferung vorgenommen werden kann. Insbesondere hat der



Auftraggeber auf seine Kosten erforderliche Gerüste, schwere Werkzeuge und Vorrichtungen, Kräne, Stapler, benötigte Betriebsmittel, sanitäre Einrichtungen sowie Container zur Entsorgung von Montage- und Verpackungsmaterial bereitzustellen sofern diese nicht Bestandteil des Angebotes sind. Wurden die vorstehenden Voraussetzungen vom Auftraggeber nicht geschaffen, so sind wir berechtigt, ihn wegen uns daraus entstehender Aufwendungen und Schäden (z.B. Mehrarbeit, unnütze Reisezeit, zusätzliche Transportkosten) in Anspruch zu nehmen.

Die zum Schutz von Mitarbeitern und Sachen der Firma Kühnert Industriemontage notwendigen Maßnahmen sind vom Auftraggeber durchzuführen, bestehende Sicherheitsvorschriften sind der Firma Kühnert Industriemontage oder deren Mitarbeiter vor Ort bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist auch gegenüber der Firma Kühnert Industriemontage und deren Mitarbeitern verpflichtet, alle geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Im Falle der Verletzung derartiger Vorschriften durch den Auftraggeber und hierdurch der Firma Kühnert Industriemontage oder deren Mitarbeitern entstehenden Schäden sind wir berechtigt, den Auftraggeber auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Der Auftraggeber hat ebenfalls für geeignete temperierte Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter der Firma Kühnert Industriemontage sowie für geeignete abschließbare Räume zur Aufbewahrung des von diesen Mitarbeitern mitgebrachten Werkzeuges und der übrigen Arbeitsmittel zu sorgen. Bei Verletzung dieser Pflichten des Auftraggebers ist die Kühnert Industriemontage berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

VI. Materialkosten

Das für die jeweiligen Arbeiten erforderliche Material wird, soweit es nicht bereits im Angebot einzeln aufgeführt ist, nach den von den Mitarbeitern der Firma Kühnert Industriemontage erstellten Materialscheinen in Rechnung gestellt. Diese sind für beide Seiten maßgebend und außerdem vom Auftraggeber zu unterzeichnen.

Die Berechnung der Materialkosten und der Kosten für die Verwendung von speziellen Arbeitsgeräten der Firma Kühnert Industriemontage erfolgt nach den aktuellen Verrechnungssätzen der Firma Kühnert Industriemontage.

VII. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erfolgt durch ein schriftliches Protokoll. Mit der erfolgten Abnahme wird die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Als Abnahme gilt auch die probeweise Inbetriebnahme durch den Auftraggeber und entbindet die Firma Kühnert Industrie jeglicher Haftung und Gewährleistung.



Die Arbeiten gelten innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung durch die Firma Kühnert Industriemontage als abgenommen, es sei denn der Auftraggeber rügt innerhalb dieses Zeitraums Mängel. Die Firma Kühnert Industriemontage informiert den Auftraggeber mit der Anzeige der Beendigung der Mängelbeseitigung erneut über diese Regelung.

Der Auftraggeber ist zur Abnahmeverweigerung nur berechtigt, wenn die von ihm gerügten Mängel den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, andernfalls ist er verpflichtet, die Arbeiten unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung abzunehmen.

VIII. Mängelhaftung

Ergänzend zu den Bestimmungen über die Haftung für Sachmängel sowie die allgemeinen Haftungsbestimmungen in den allgemeinen Lieferbedingungen der Firma Kühnert Industriemontage gelten bei Anfertigungen, Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen die Bestimmungen dieses Abschnitts. Die Bestimmungen aus unseren allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für unsere Gewährleistung und Haftung in dem Fall, dass wir unsere Leistungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter, sondern durch Subunternehmer erbringen.

Bei Anfertigungen, Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, falls unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine der Firma Kühnert Industriemontage gesetzte Frist zur Erfüllung / Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen ist.

Ausgetauschte Teile werden Eigentum von Kühnert Industriemontage.

IX. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten, die Firma Kühnert Industriemontage behält sich jedoch Zwischenrechnungen und Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt vor.

Die Berechnung erfolgt gemäß der aktuellen Verrechnungssätze der Firma Kühnert Industriemontage oder zu den vereinbarten Festpreisen je nach Angebot und Auftragsbestätigung.

Die Rechnungsbeiträge werden mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Kühnert Industriemontage.